

Amtsblatt

des Landkreises Sonneberg



28. März 2007

18. Jahrgang, Ausgabe 03/2007



Die Mitglieder des Kreistages des Landkreises Sonneberg von links nach rechts: Maria Greiner, Wolfgang Wiegand, Wilhelm Rainer Häusler, Sibylle Abel, Reinhard Zehner, Detlef Weise, Andreas-Michael Greiner, Dieter Greiner, Rolf Schwämmlein, Bernd Höllein, Albrecht Morgenroth, Jens-Uwe Blask, Gerd-Michael Maier, Wilfried Luther, Henrik Oberender, Gerhard Fricke, Horst Michaelis, Falk Eichhorn, Roland Rosenbauer, Jost Morgenroth, Lore Mikolajczyk, Bernd Lauche, Landrätin Christine Zitzmann, Helmut Greiner-Petter, Isolde Baum, Marta Clemens, Christoph Schwarze, Dietrich Greiner, Astrid Nerlich, Peter Müller, Christa Bauersachs, Rotraut Garg, Almuth Beck, Klaus Tomoscheid, Kreistagsvorsitzender Karl-Friedrich Schindhelm. Nicht auf dem Bild: David Eckhardt, Dr. Manfred Franke, Jürgen Konrad, Ulrich Meinzenbach, Hans-Peter Schirm, Uwe Schlammer

Was macht eigentlich...?!

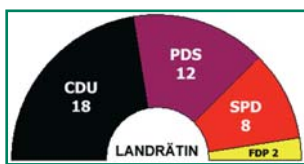
Die Serie „Was macht eigentlich...?!“ stellt die politischen Organe, Gremien und Persönlichkeiten des Landkreises Sonneberg vor. Diese Ausgabe beschäftigt sich mit dem Kreistag.

Der Kreistag

Der Kreistag ist die Volksvertretung innerhalb des Landkreises. Er wird in Thüringen alle fünf Jahre vom Volk gewählt und entscheidet als wichtigstes Organ des Landkreises über alle grundlegenden Angelegenheiten des Kreises und kann Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises festlegen.

Der Kreistag des Landkreises Sonneberg setzt sich aus 40 ehrenamtlich tätigen Kreistagsmitgliedern und der direkt von der Bevölkerung gewählten Landrätin zusammen. Den Vorsitz im Kreistag führt im Landkreis Sonneberg ein vom Kreistag gewähltes Kreistagsmitglied. Für die laufende Wahlperiode, die planmäßig im Jahr 2009 endet, wurde Karl-Friedrich Schindhelm zum Kreistagsvorsitzenden gewählt. Seit Juli 2006 ist Christine Zitzmann Landrätin des Landkreises Sonneberg - ihre sechsjährige Amtszeit endet planmäßig im Jahr 2012.

Die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen sind Sibylle Abel (CDU/FDP); Uwe Schlammer (PDS) und Horst Michaelis (SPD).



Die Sitzverteilung des Kreistages Sonneberg für die laufende Wahlperiode

Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse, die sich in bestimmte Aufgabenbereiche gliedern. Diese Gremien bestehen aus Kreistagsmitgliedern, deren Fachverstand und Interesse das Bearbeiten einer fachlichen Fragestellung sowie das Vorbereiten der Beschlussfassung möglich machen. Die Mitglieder des Kreistages Sonneberg arbeiten in insgesamt sieben Ausschüssen des Kreistages: Kreisausschuss (7 Mitglieder); Bau- und Vergabeausschuss (7

Mitglieder); Jugendhilfeausschuss (10 stimmberechtigte und 14 beratende Mitglieder); Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport (7 Mitglieder); Ausschuss für Soziales und Gesundheit (7 Mitglieder); Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft (7 Mitglieder) und Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr (7 Mitglieder).

Unbedingt zu unterscheiden ist zwischen Kreistag und Kreisverwaltung. Dem Landratsamt als Verwaltung eines Landkreises steht die Landrätin vor, die den Landkreis zudem nach außen vertritt. Die Kreisverwaltung setzt die Beschlüsse des Kreistages um und ist beispielsweise zuständig für den Öffentlichen Personennahverkehr, Abfallwirtschaft, Schulwesen, Amtsärztliche Gutachten, Baugenehmigungen, Führerscheine und Kfz-Zulassung, Gaststätterlaubnisse, Lebensmittelüberwachung, Katasterwesen, Rechtsaufsicht über Gemeinden, Umweltschutz oder auch Jugendschutz.

Inhalt

Nichtamtlicher Teil

Der Kreistag Sonneberg	S. 1
Grußwort der Landrätin	S. 2
Jubilare	S. 2
Kursangebote der VHS	S. 2
Sprechtag des Thüringer Bürgerbeauftragten	S. 3
Information für Betreiber Fliegender Bauten	S. 3
Information für Kfz-Halter	S. 3
Deutsches Spielzeugmuseum	S. 3

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Kreistages vom 31.01.2007	S. 7
Beschluss des Kreistages vom 14.03.2007	S. 7
Beschlüsse des Kreisausschusses vom 10.01.2007	S. 7
Beschluss des Kreisausschusses vom 17.01.2007	S. 7
Beschlüsse des Kreisausschusses vom 28.02.2007	S. 7
Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses vom 05.03.2007	S. 8
Unterkunftsrichtlinie	S. 8
Amtliche Bekanntmachung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes	S. 14
Beschlüsse der Verbandversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes vom 11.12.2006	S. 14
Beschlüsse der Verbandversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes vom 14.02.2007	S. 14
Haushaltssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes 2007	S. 15

Das nächste Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint am 25. April 2007

Die Landrätin



Landrätin
Christine
Zitzmann

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Sonneberg,

nicht wenige unter Ihnen haben sich im Landratsamt schon nach der Unterkunftsrichtlinie erkundigt. Im Amtlichen Teil der aktuellen Ausgabe wird diese nun öffentlich bekannt gemacht. Inhaltlich neu ist die Serie „Was macht eigentlich...?!“, die auf der Titelseite zunächst den Kreistag des Landkreises Sonneberg vorstellt. Aufgrund des Umfangs der amtlichen Bekanntmachungen ist der Nichtamtliche Teil diesmal etwas kürzer ausgefallen. Aber ich kann Ihnen versprechen, dass im kommenden Amtsblatt die vielen großartigen Veranstaltungen der vergangenen Wochen, wie z.B. der Tag der offenen Tür an den Gymnasien in Sonneberg und Neuhaus sowie an der SBBS, ausführlich dokumentiert werden.

Bis dahin eine gute Zeit,
Ihre Landrätin Christine Zitzmann

Jubilare

Wir gratulieren den Jubilaren des Monats März 2007!*

11.03.2007 - 90. Geburtstag von Wally Marr, Steinach

16.03.2007 - 90. Geburtstag von Lina Schmidt, Scheibe-Alsbach

31.03.2007 - 90. Geburtstag von Marie Schmidt, Spechtsbrunn

Diamantene Hochzeit (60 Jahre)

29.03.2007 - Eheleute Irmgard und Hans Kalb, Neuhaus-Schierschnitz

29.03.2007 - Eheleute Annelore und Kurt Zitzmann, Sonneberg

*Bei der Veröffentlichung von Jubiläen sind wir auf die Zuarbeiten der Städte und Gemeinden angewiesen. Wir bitten um Verständnis, dass die Vollständigkeit und Richtigkeit nicht garantiert werden kann.

Aktuelle Kursangebote der Volkshochschule

Beruf und Karriere - Sonneberg

Professionell bewerben (B 520)	Sa,	07.04.2007, 14:00 Uhr	134,00 €
Tabellenkalkulation mit MS-Excel (B 580)	Di/Do,	17.04.2007, 17:30 Uhr	51,00 €
Präsentation mit PowerPoint (B 615)	Mo,	16.04.2007, 17:30 Uhr	51,00 €

Beruf und Karriere - Neuhaus am Rennweg

Moderne Umgangsformen - der Weg zum Erfolg (B 707)	Do,	19.04.2007, 18:30 Uhr	20,00 €
EDV-Grundkurs für Senioren (B 733)	Mo,	07.05.2007, 17:30 Uhr	90,00 €
Tabellenkalkulation Excel (B 780)	Di,	17.04.2007, 17:30 Uhr	102,00 €

Gesundheit und Ernährung - Sonneberg

Hilfe mein Kind ist zu dick! - Rezepte und Tipps (E 503)	Mi,	18.04.2007, 18:30 Uhr	12,00 €
Entspannung durch Muskelrelaxation (PMR) (G 505)	Do,	19.04.2007, 18:30 Uhr	40,00 €
Ganzheitliches Gedächtnis- und Konz.-Training (G 508)	Mo,	16.04.2007, 14:30 Uhr	25,00 €
Fußreflex-Zonen-Massage (G 510)	Mo,	16.04.2007, 18:30 Uhr	30,00 €
Stressbewältigung nach der Arbeit (G 546)	Mo,	16.04.2007, 20:30 Uhr	35,00 €
Pilates und Wirbelsäulengymnastik (G 572)	Do,	19.04.2007, 18:00 Uhr	35,00 €
Fit-Mix mit Step-Aerobic (G 613)	Di,	03.04.2007, 20:30 Uhr	42,00 €
Nordic Walking (G 715)	Mo,	23.04.2007, 18:15 Uhr	35,00 €
Tanzen - Grundkurs für Jugendliche (G 750)	Sa,	14.04.2007, 13:30 Uhr	50,00 €
Tanzen - Grundkurs für Paare (G 754)	Sa,	14.04.2007, 16:30 Uhr	50,00 €
Tanzen - Aufbaukurs für Paare (G 764)	Fr,	13.04.2007, 20:30 Uhr	50,00 €
Hip Hop, Jazz, Modern Dance - ab 20 Jahren (G 770)	Mo,	16.04.2007, 20:00 Uhr	35,00 €
Orientalischer Tanz (Bauchtanz) - Anfängerkurs (G 771)	Fr,	20.04.2007, 19:00 Uhr	32,00 €

Gesundheit und Ernährung - Neuhaus am Rennweg

Wirbelsäulengymnastik (G 837)	Mi,	04.04.2007, 19:00 Uhr	35,00 €
Spinning (G 860)	Mo,	07.05.2007, 19:30 Uhr	39,00 €

Gesundheit und Ernährung - Steinach

Wirbelsäulengymnastik (G 832)	Di,	17.04.2007, 17:30 Uhr	35,00 €
Eltern-Kind-Sport - (Kinder von 2 - 4 Jahren) (G 900)	Di,	17.04.2007, 15:30 Uhr	50,00 €

Gesundheit und Ernährung - Haselbach

Jazz und Showtanz für Kids (5 - 8 Jahre) (G 948)	Mo,	16.04.2007, 16:30 Uhr	26,26 €
Jazz und Showtanz für Kids (9 - 14 Jahre) (G 949)	Mo,	16.04.2007, 17:15 Uhr	26,25 €
Jazz und Showtanz (ab 15 Jahre) (G 950)	Mo,	16.04.2007, 18:00 Uhr	50,00 €

Gesundheit und Ernährung - Schalkau

Pilates (G 961)	Mo,	23.04.2007, 20:00 Uhr	35,00 €
-----------------	-----	-----------------------	---------

Gesundheit und Ernährung - Mengersgereuth-Hämmern

Fit-Mix mit Step-Aerobic (G 975)	Mo,	02.04.2007, 19:00 Uhr	52,80 €
Fit-Mix mit Step-Aerobic (G 976)	Mo,	02.04.2007, 20:15 Uhr	52,80 €

Kultur und Gestalten - Sonneberg

Workshop mit Aquarell und Tusche (H 523)	Sa,	14.04.2007, 13:30 Uhr	10,00 €
Töpfern für Haus und Garten (H 542)	Mi,	18.04.2007, 19:00 Uhr	11,00 €
Filzen für Kinder in den Osterferien (ab 7 Jahre) (H 565)	Mo,	02.04.2007, 10:00 Uhr	8,00 €
Attraktiv durch die Wahl der richtigen Farben (H 581)	Di,	24.04.2007, 18:00 Uhr	30,00 €

Schulabschlüsse - Sonneberg

Vorbereitung auf das Abitur - Abendgymnasium (L 501)	Mo-Fr,	gepl. ab 10/2007	450 € pro Sem.
Realschulabschluss (L 503)	Mo-Do,	gepl. ab 10/2007	240 € pro Sem.
Qualifizierter Hauptschulabschluss (L 504)	Mo-Mi,	gepl. ab 10/2007	240 € pro Sem.

Sprachen und Verständigung - Neuhaus/Rwg.

Französisch für den Urlaub (S 785)	Do,	29.03.2007, 19:00 Uhr	41,40 €
------------------------------------	-----	-----------------------	---------

Das komplette Kursprogramm erhalten Sie im Internet unter www.vhs-sonneberg.de.

Impressum

Herausgeber amtlicher und nichtamtlicher Teil:

Landkreis Sonneberg

Verlag und Druck:

Trautmann Druck und MCT Medien Center

Cuno-Hoffmeister-Straße 17

96515 Sonneberg

Telefon: 03675-742977

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Landrätin Christine Zitzmann

Redaktion:

Landratsamt Sonneberg - Pressestelle/Michael Volk

Bahnhofstraße 66

96515 Sonneberg

Telefon: 03675-871560

Fax: 03675-871324

E-Mail: pressestelle@lkson.de

Für die Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände bzw. anderer Institutionen außerhalb des Landratsamtes Sonneberg zeichnen diese selbst verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Kerstin Laske

(erreichbar unter dem Verlag)

Auflage:

31.000

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.

Redaktionsschluss:

In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes des Landkreises Sonneberg. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur bei Rückporto.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird kostenlos an alle Haushalte des Landkreises Sonneberg verteilt. Der Einzelbezug ist über den Verlag zum Preis von 3,00 € pro Ausgabe möglich. Die Publikation steht zusätzlich im Internet als pdf-Version unter www.landkreis-sonneberg.de als kostenloser Download zur Verfügung.

Sprechtag des Thüringer Bürgerbeauftragten

Am 24.04.2007 führt der Thüringer Bürgerbeauftragte ab 9:00 Uhr einen Sprechtag im Landratsamt Sonneberg (Bahnhofstraße 66, Raum 340) durch. Er hilft bei Problemen mit Behörden im Freistaat Thüringen.

Um Wartezeiten zu vermeiden, wird eine Terminreservierung unter Tel. 0361-3771871 erbeten. Termine für Gespräche am Dienstsitz in Erfurt können unter folgendem Kontakt jederzeit vereinbart werden:

Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Tel.: 0361-377-1870
Fax: 0361-377-1872
E-mail: buergerbe@bueb.thueringen.de
Internet: www.bueb.thueringen.de

Information für Betreiber Fliegender Bauten

Das Bauverwaltungsamt wendet sich an alle Betreiber von Fliegenden Bauten (Eigentümer, Vereine, Firmen, Gemeinden und Privatpersonen):

Fliegende Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung nach § 74 Abs. 2 ff der Thüringer Bauordnung bedürfen (z.B. Zelte > 75 m² Grundfläche, Fahrgeschäfte, bestimmte Bühnen etc.), dürfen unbeschadet anderer Vorschriften am jeweiligen Aufstellungsort nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörde unter Vorlage des Prüfbuches im Original - Kopien sind unzulässig - durch den Eigentümer/Betreiber angezeigt ist (§ 74 Abs. 7 ThürBO und Pkt. 4. FlBauVwV). Diese Anzeige sollte rechtzeitig (in der Regel 8 Tage vor der beabsichtigten Aufstellung Fliegender Bauten) beim

Landratsamt Sonneberg
Bauverwaltungsamt
Bahnhofstraße 66
96515 Sonneberg
Hans Hausdörfer
Tel.: 03675-871282
E-Mail:hans.hausdoerfer@lkson.de

durch den Eigentümer/Betreiber erfolgen. Die Bauaufsichtsbehörde kann daraufhin die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen und wird dann gegebenenfalls mit dem Eigentümer/Betreiber einen entsprechenden Abnahmetermin vereinbaren.

Ordnungswidrig handelt, wer Fliegende Bauten ohne gültige Ausführungsgenehmigung in Gebrauch nimmt oder ohne Anzeige bei der örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörde bzw. ohne Abnahme in Gebrauch nimmt (§ 81 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO). Das Nichtvorhandensein des Original-Prüfbuches mit gültiger Ausführungsgenehmi-

gung zum Zeitpunkt der Anzeige, der Gebrauchsabnahme oder der festgestellten illegalen Inbetriebnahme eines Fliegenden Baus führt zur Untersagung der Nutzung. Die Gebrauchsabnahme ist eine von der unteren Bauaufsichtsbehörde durchzuführende Überprüfung auf Übereinstimmung der Ausführungsgenehmigung mit den konkreten Bedingungen am Standort sowie möglicherweise zusätzlichen Anforderungen auf Grund der vorgesehenen Nutzung (Standort- und Nutzungskontrolle oder im Zuge von Gefahrenabwehr).

Im Einzelnen können im Rahmen der Gebrauchsabnahme geprüft werden:

1. Gültigkeit der Ausführungsgenehmigung oder deren Verlängerung.
2. Vollständigkeit der Bauunterlagen im Prüfbuch und Vorlage im Original.
3. Übereinstimmung des Fliegenden Baues mit dem vorliegenden Prüfbuch.
4. Einhaltung der Nebenbestimmungen in der Ausführungsgenehmigung.
5. Standsicherheit im Hinblick auf örtliche Bodenverhältnisse (Ankerzahl und Anordnung).
6. Zusätzliche Ausführungsgenehmigung erforderlich, wenn auf befestigten Plätzen Schwerlastböden als Ankerersatz Verwendung finden.
7. Kontrolle von Trittstufenhöhen bei zusätzlichen Stufen.
8. Kontrolle der ordnungsgemäßen Unterpallungen und Verankerungen nach Zeichnung (vorwiegend bei Fahrgeschäften zutreffend).
9. Werden einzeln genehmigte Zeltbauten als Gruppensegmente aufeinanderfolgend in Gruppen aufgebaut, ist dies grundsätzlich unzulässig; es sei denn, die Ausführungsgenehmigung sieht dies ausdrücklich vor.
10. Sofern Veranstaltungstechnik an der Tragkonstruktion

des Fliegenden Baues befestigt wird, ist ein Nachweis der Zusatzlasten erforderlich.

11. Kontrolle der erforderlichen Stabilisierungsverbände gemäß den Zeichnungen (z.B. Seilverspannungen, Verstrebungen etc.).

12. Kontrolle der Anzahl und Anordnung der erforderlichen Rettungswege.

13. Kontrolle der Sicherheits- und Rettungswegbeleuchtung sowie Feuerlöscher etc. gemäß den Richtlinien über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten.

Maßnahmen bei der Feststellung von Mängeln im Rahmen der Gebrauchsabnahme:

1. Abstellung in angemessener Frist, ggf. Nachkontrolle und Freigabe
2. Abstellung in angemessener Frist nicht möglich, Untersagung der Inbetriebnahme; Einzug des Prüfbuches durch die untere Bauaufsichtsbehörde und Weiterleitung an die ausstellende Einrichtung

Bei Kenntnisnahme von Verstößen in Bezug auf die Anzeige und die Inbetriebnahme Fliegender Bauten werden entsprechende Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet und im begründeten Fall auch die Inbetriebnahme untersagt. Der Vollzug der Untersagung erfolgt in Amtshilfe mit Unterstützung durch die zuständige Polizeiinspektion Sonneberg. Die Konsequenzen einer Untersagung der Inbetriebnahme sind oft schwerwiegend und mit nicht unerheblichen Belastungen und Härten für den Veranstalter aber auch für Eigentümer/Betreiber des Fliegenden Baus verbunden. Im Interesse der jeweiligen Veranstaltung bitten wir insofern die o.g. Hinweise zu berücksichtigen und die gesetzlichen Vorschriften bei der Anzeige und Inbetriebnahme von Fliegenden Bauten einzuhalten.

An die Kfz-Halter

Die Kfz.-Zulassungsbehörde gibt bekannt, dass den Fahrzeughaltern mit sofortiger Wirkung freie Kennzeichen in folgenden Kennzeichenkombinationen für die Zulassung zur Verfügung stehen:

SON-A1 – SON-A999
SON-AA1 – SON-AA99
SON-A1000 – SON-Z9999
SON-AA100 – SON-ZZ999

Zu beachten ist, dass wie bisher die 2- und 3stelligen Kombinationen Krafträdern vorbehalten sind. Die Kennzeichen können auch im Internet unter www.landkreis-sonneberg.de reserviert werden.

Spielzeugmuseum

Veranstaltungen des Deutschen Spielzeugmuseums im April '07:

16.03. - 28.10.07: Sonderausstellung Ritter, Burgen, Monsterschurken. Von der Mittelalterromantik zur Fantasysaga.

Die Sonderausstellung ist der Beitrag zur Ersterwähnung Sonnebergs vor 800 Jahren. Während der gesamten Ausstellungsdauer gibt es Begleitveranstaltungen wie Lesungen, Workshops mit Zeitreise, Ferienaktion und mehr.

02.04. -13.04.07: Osterferien im Deutschen Spielzeugmuseum

Alle Kinder können während der Osterferien zwischen 9.00 und 15.00 Uhr im Deutschen Spielzeugmuseum viel entdecken und erleben, z.B. wie man Ostereier aus Papiermaché herstellt.

03.04.07, 15.30 Uhr: Lesung

Beate Kronacher liest Rittergeschichten für Kinder ab 5 Jahre

10.04. - 13.04.07: Aktion

Unter dem Motto „Ritter ohne Furcht und Tadel“ können Interessierte Ritterhelme unter Anleitung selbst gestalten. Inspiration hierzu liefert die Sonderausstellung „Ritter, Burgen Monsterschurken“. Eine telefonische Voranmeldung wird erbeten.

12.04.07, 10.00 Uhr: Aktion

Mittelalterliche Schreibwerkstatt

17.04.07, 15.30 Uhr: Lesung

Beate Kronacher liest Rittergeschichten für Kinder ab 5 Jahre

Weitere Informationen sind unter Tel. 03675-702856 oder unter www.spielzeugmuseum-sonneberg.de erhältlich.

Medien Center TRAUTMANN



Mediengestaltung | Logodesign | Offsetdruck | digitaler Großformatdruck | Weiterverarbeitung



... bringen Sie
Ihre IDEEN
lieber auf's
Papier!

M. Laske

add. C.-Hoffmeister - Str. 17
96515 Sonneberg

tel. 03675 74 29 77
fax 03675 70 28 96

trautmann-druck@t-online.de

Vorher Nachher

14. April
ab 9.00 Uhr im
HAARDESIGN-
BISCHOFF

Frisur, Make up und
ein Nachher- Foto für
25.00 Euro
Terminabsprache erwünscht

style & picture
Wir zeigen Sie von Ihrer schönsten Seite

HAARDESIGN BISCHOFF
C. Bischoff
Oberlinder-Str. 73
96515 Sonneberg
Tel. 03675/ 80 66 33

Fotostudio Priller
Rosengasse 8
96515 Sonneberg
Tel.: 03675/70 62 11

Made in
Germany



W
E
R
K
S
V
E
R
K
A
U
F

- Eigene Produktion
- Riesenauswahl
- Weltneuheiten
- Geschultes Fach-Personal

Nutzen Sie die vielen
Vorteile eines Wasserbettes!

Geöffnet:

Montag - Freitag 9.00 - 18.00 Uhr
Samstag 10.00 - 14.00 Uhr

Siedlungsstraße 1
96515 Hüttengrund

Tel. 03675/40 99 0

Fax 03675/40 99 20

Mail: info@atlantis-wasserbetten.de

Vertrauen Sie auf Qualität!...mit Atlantis-Wasserbetten,
einem der größten Hersteller Europas

www.atlantis-wasserbetten.de

Spezialkurse z.B. für Hochzeitspaare,
 Einzel- und Gruppenstunden u. V.
 Workshops für Tanzbegeisterte
 Ballett • Tanzstunden
 Cheerleading • HippHopp
 Kindertanz • Disco-Tanz
 Modern-Dance • Jazz-Dance
 Tanz für jedes Alter
 *** und manches Andere



Inh. Barbara Müller-Sachs

Köppelsdorfer Str. 36 • 96515 Sonneberg
 Telefon 03675/80 55 25 und 74 15 74



**DACHDECKER & ZIMMERER-
 MEISTERBETRIEB**

Flurstraße 4a
 96515 Sonneberg
 Telefon: 0 36 75 / 70 22 25,
 40 13 66, 40 13 67
 Telefax: 0 36 75 / 40 35 73



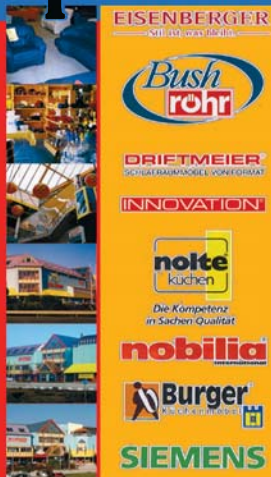
- Dacheindeckungen
- Fassadenverkleidungen
- Klempnerarbeiten
- Blitzschutz
- Wärmedämmung
- Zimmererarbeiten
- Gerüstbauarbeiten

Markenmöbel zum Discountpreis !!

Unser Angebot:

- 80 Küchen
- 70 Esszimmer
- 140 Wohnschränke
- 160 Garnituren
- 80 Schlafzimmer

... und vieles mehr!
 eigene Werkstätten
 Umzugsservice



... wir machen die Preise!



SONNEBERGER

MÖBEL-ZENTRUM

Neustädter Str. 197 | 96515 Sonneberg | ☎ (0 36 75) 89 34 0 | www.smz.info

++ Der große Markenmöbel-Discounter ++

www.suzuki-grandvitara.de



Way of Life!

Ab
 27000,-
 EUR*

1 Jahr
 Versicherung²
 gratis

Grand Vitara Diesel 5-Türer

200% Auto-Mobil: 100% On-Road Performance
 und 100% Off-Road Power.

- Serienmäßig mit ESP^{®2} und Rußpartikelfilter
- Permanenter Allradantrieb mit Geländereduktion und Mittendifferenzial
- 1.9-Liter-Common-Rail-Turbodiesel mit 95 kW (129 PS)¹

¹Kraftstoffverbrauch: innerorts 9,4 l/100 km, außerorts 6,7 l/100 km, kombiniert 7,7 l/100 km; CO₂-Ausstoß: kombiniert 205 g/km (80/1268/EWG).
²ESP[®] ist ein geschütztes Warenzeichen der DaimlerChrysler AG.
³Kfz-Haftpflichtversicherung sowie Voll- und Teilkaskoversicherung mit 500,- EUR/150,- EUR Selbstbeteiligung durch die Zurich Versicherung AG.
 Angebot gilt nur bei Kauf in 2007. Bei allen teilnehmenden Suzuki Partnern.
 Abbildung zeigt Sonderausstattung.

* zzgl. 460,- € Metalllackierung und 550,- € Überführung



Autohaus Schoenau GmbH

Bettelhecker Str. 15 • 96515 Sonneberg
 Tel.: (0 36 75) 8 96 00 • Fax: (0 36 75) 8 96 03

Unsere Angebote zu Ostern!

Geschäftspapiere

1000 Briefbogen
A4, 1- farbig bedruckt

500 Visitenkarten
45 mm x 90 mm, 1- farbig bedruckt



&

Komplett

89,00 EUR zzgl. MwSt

Geschäftspapiere

1000 Flyer
A4, Bilderdruck,
4- farbig bedruckt



180,00 EUR zzgl. MwSt.



Trautmann Druck & Medien-Center Trautmann
Cuno- Hoffmeister- Str.17 • 96515 Sonneberg
Tel. 03675 / 74 29 77 • Fax 03675/ 74 28 96



TRAUTMANN Das Fachgeschäft für Büro & Schule

Stempel • Kopien • Lieferservice • Zeitschriften



**2 Ranzen kaufen
und die SPORTTASCHEN
gibt's GRATIS dazu!**

Nun schnell zu Trautmann hin, denn Ranzen kaufen bringt Gewinn!

Cuno-Hoffmeister-Str. 17 • 96515 Sonneberg • Tel: 0 36 75/ 70 23 14 • Fax: 0 36 75/ 74 28 96

Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 31.01.2007**Beschluss-Nr. 234/20/2007**

Beschluss „Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung des Kreistages vom 31.01.2007“

Der Kreistag beschließt:

„Die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages vom 31.01.2007 wird bestätigt.“

Zitzmann, Landrätin Siegel

Beschluss-Nr. 235/20/2007

Beschluss „Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 20.12.2006“

Der Kreistag beschließt:

„Die Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 20.12.2006 wird genehmigt.“

Zitzmann, Landrätin Siegel

Beschluss-Nr. 236/20/2007

Beschluss „Erteilung Rederecht an den General Manager der Vattenfall Europe Transmission GmbH“

Der Kreistag beschließt:

„Dem General Manager der Vattenfall Europe Transmission GmbH, Herrn Fischer, wird zur Berichterstattung im Kreistag zum Thema ‚Neubau der 380-kV-Trasse durch den Landkreis‘ Rederecht erteilt.“

Zitzmann, Landrätin Siegel

Beschluss-Nr. 237/20/2007

Beschluss „2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Kostenerstattung und der Elternbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten vom 31.07.2003“

Der Kreistag beschließt:

„Der Kreistag Sonneberg beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Kostenerstattung und der Elternbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten vom 31.07.2003.“

Zitzmann, Landrätin Siegel

Beschluss-Nr. 238/20/2007

Beschluss „Änderungsantrag der CDU/FDP-Fraktionsgemeinschaft und der SPD-Fraktion“

Der Kreistag beschließt:

„Mehreinnahmen aus der Endabrechnung der Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2005 gemäß § 3 Abs. 3 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes werden in Höhe von 200,0 T€ zur Senkung der Kreisumlage eingesetzt.“

Zitzmann, Landrätin Siegel

Beschluss-Nr. 239/20/2007

Beschluss „Haushaltssatzung 2007 sowie Finanzplan und Investitionsprogramm 2006-2010“

Der Kreistag beschließt:

„Entsprechend dem vorliegenden Haushaltsplan werden

1. die Haushaltssatzung des Landkreises Sonneberg für das Haushaltsjahr 2007 und
2. der Finanzplan und das Investitionsprogramm von 2006-2010 beschlossen.“

Zitzmann, Landrätin Siegel

Beschluss des Kreistages Sonneberg vom 14.03.2007**Beschluss-Nr. 251/21/2007**

Beschluss „Öffentliche Bekanntmachung eines in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses“

Der Kreistag beschließt:

„Der Beschluss-Nr. 249/21/2007 der Sitzung des Kreistages vom 14.03.2007 wird öffentlich bekannt gemacht.“

Zitzmann, Landrätin Siegel

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 10.01.2007**Beschluss-Nr. 209/34/2007**

Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung des Kreisausschusses vom 10.01.2007

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung der 34. Beratung des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg wird unter Einbeziehung der Änderungen (TOP 2 c der nichtöffentlichen Sitzung wird zu TOP 2 d; unter TOP 2 c wird neu der Beschlussvorschlag „2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Kostenerstattung und der Elternbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten vom 31.07.2003“ behandelt. Im Bedarfsfall wird TOP 3 zu TOP 4; unter TOP 3 wird die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 31.01.2007 festgelegt) bestätigt.“

Zitzmann, Landrätin Siegel

Beschluss-Nr. 210/34/2007

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom 06.12.2006

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Niederschrift der Sitzung vom 06.12.2006 wird genehmigt.“

Zitzmann, Landrätin Siegel

Beschluss-Nr. 211/34/2007

Bestätigung überplanmäßiger Ausgaben im Verwaltungshaushalt 2006 – Finanzierung Verlustausgleich Eigenbetrieb Volkshochschule

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die finanziellen Mittel für den Verlustausgleich des Eigenbetriebes „Volkshochschule Sonneberg“ in Höhe von 30.000 € werden überplanmäßig bei der Haushaltsstelle 35000.71800 aus dem Haushaltsjahr 2006 bereitgestellt.“

Zitzmann, Landrätin Siegel

Beschluss des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 17.01.2007**Beschluss-Nr. 213/35/2007**

Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung des Kreisausschusses vom 17.01.2007

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung der 35. Beratung des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg wird bestätigt.“

Zitzmann, Landrätin Siegel

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 28.02.2007**Beschluss-Nr. 215/36/2007**

Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung des Kreisausschusses vom 28.02.2007

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung der 36. Beratung des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg wird unter Einbeziehung der Änderung (TOP 4 j der nichtöffentlichen Sitzung wird zu TOP 4 k; unter TOP 4 j wird neu der Beschlussvorschlag „Bestellung eines Beauftragten für Menschen mit Behinderung“ behandelt) bestätigt.“

Zitzmann, Landrätin Siegel

Beschluss-Nr. 216/36/2007

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom 10.01.2007

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Niederschrift der Sitzung vom 10.01.2007 wird genehmigt.“

Zitzmann, Landrätin Siegel

**Beschluss-Nr. 217/36/2007**

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom 17.01.2007

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Niederschrift der Sitzung vom 17.01.2007 wird genehmigt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss-Nr. 218/36/2007

Vergabe des Kulturförderpreises des Landkreises Sonneberg 2007

Der Kreisausschuss beschließt:

„Der Kulturförderpreis des Landkreises Sonneberg für das Jahr 2007 wird gemäß der `Richtlinie zur Vergabe des Kulturförderpreises des Landkreises Sonneberg` entsprechend der beigefügten Anlage vergeben.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses Sonneberg vom 05.03.2007**Beschluss-Nr. BVA 02/07**

Der Bau- und Vergabeausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

In Auswertung des Vergabeverfahrens AWI 1/07 des Amtes für Abfallwirtschaft erhält die Firma

Bilfinger Berger Verkehrswegebau GmbH**Zweigniederlassung Erfurt****Am Roten Berg 5****99066 Erfurt**

den Auftrag für LOS 1: Oberflächenabdichtung und Rekultivierung und die Firma

Lambda GmbH**Ludwig-Richter-Straße 6****42329 Wuppertal**

den Auftrag LOS 2: Mobile Gasverdichter- und Fackelanlage der Ausschreibung Sicherung und Rekultivierung der Hausmülldeponie Mengersgereuth-Hämmern , 4. Schließungsabschnitt.

Klaus Tomoscheid, Ausschussvorsitzender

Beschluss-Nr. BVA 03/07

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

Die Niederschrift der Ausschusssitzung des Bau- und Vergabeausschusses vom 18.01.2007 wird ohne Änderung genehmigt und erhält die Beschluss-Nr. BVA 03/07.

Klaus Tomoscheid, Ausschussvorsitzender

Beschluss-Nr. BVA 04/07

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

Die Beschaffung von Computertechnik im Bereich der Schulleitungen der Schulen des Landkreises Sonneberg erfolgt durch eine eigene öffentliche Ausschreibung unter Vorgabe der technischen Komponenten.

Klaus Tomoscheid, Ausschussvorsitzender

Beschluss-Nr. BVA 05/07

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt:

Auf der Grundlage der Auswertung des Bewerbungsverfahrens des Hoch- und Tiefbauamtes erhält die

Otto & Zehner Planungs-GmbH**Marienstraße 22****96515 Sonneberg**

den Auftrag für die Planungsleistungen für die Gebäudeplanung Leistungsphase 1-4 für den Neubau einer Turnmehrzweckhalle an der Staatlichen Grundschule Sonneberg Grube.

Klaus Tomoscheid, Ausschussvorsitzender

Verwaltungsvorschrift des Landkreises Sonneberg zur Gewährleistung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende

- Unterkunftsrichtlinie -

vom 21. Dezember 2006

Inhaltsverzeichnis:

1.0.0	Allgemeines	9
2.0.0	Rechtsgrundlagen	9
3.0.0	Kosten für Unterkunft und Heizung	9
3.1.1	Kosten der Unterkunft in der Mietwohnung	9
3.1.2	Nachzahlungsbeträge für Nebenkosten	9
3.1.3	Schulden (Mieter)	9
3.1.4	Garagenkosten	9
3.1.5	Nicht berücksichtigungsfähige Kosten (Mieter)	9
3.1.6	Kosten der Unterkunft im Regelsatz	9
3.1.7	Frauenhäuser, Notunterkünfte	9
3.2.0	Unterkunftsstellen von Eigenheimbesitzern	9
3.2.1	Berücksichtigungsfähige Kosten der Unterkunft (Eigenheim)	9
3.2.2	Schulden (Eigenheimbesitzer)	10
3.2.3	Rückzahlungen	10
3.2.4	Nicht berücksichtigungsfähige Kosten der Unterkunft (Eigenheim)	10
3.2.5	Kosten für unabdingbaren Erhaltungsaufwand	10
3.2.6	Schuldzinsen für selbstgenutztes Wohneigentum	10
3.3.0	Abzusetzende Kosten	10
3.4.0	Darlehensgewährung	10
4.0.0	Angemessenheit von Unterkunftskosten	10
4.1.0	Angemessene Wohnungsgröße	11
4.1.1	Wohnflächenhöchstgrenzen	11
4.1.2	gerechtfertigter Mehrbedarf	11
4.1.3	Vorhalten von Wohnraum	11
4.1.4	Beurteilungskriterien	11
4.1.5	angemessene Nebenkosten	11
4.1.6	überhöhte Verbrauchskosten	11
4.2.0	Verfahrensweise bei unangemessenen Unterkunftskosten	11
4.2.1	Befristete Anerkennung	11
4.2.2	6 – Monatsfrist	11
4.2.3	Pflichten des Hilfebedürftigen	11
4.2.4	Folgen der fehlenden Mitwirkung des Hilfebedürftigen	11
4.2.5	Darlegungspflicht des Hilfebedürftigen	11
4.2.6	Feste Laufzeit des Mietvertrages	11
4.2.7	Unzumutbarkeit eines Umzuges	11
4.2.8	Fallbeispiele zu Nr. 4.2.7	12
5.0.0	Heizkosten	12
5.0.1	Angemessene Heizkosten	12
5.0.2	Inhalt der Heizkosten	12
5.0.3	Nachzahlungsbeträge	12
5.1.0	Kosten für Warmwasserbereitung und Kochenergie	12
5.2.0	Pauschale Verbrauchsmengen für Heizkosten bei Einzelheizung	12
5.3.0	Zahlungsweise	12
6.0.0	Sonderfälle	12
7.0.0	Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution	13
8.0.0	Umzugskosten	13
8.1.0	Kostenübernahme	13
8.2.0	Notwendiger Umzug	13
8.3.0	Mietzahlung für bereits geräumte Wohnung	13
8.4.0	Kosten bei Beendigung des Mietverhältnisses	13
9.0.0	Zahlungen direkt an den Vermieter	13
10.0.0	Höchstbeträge für Kosten der Unterkunft und Heizung	13
11.0.0	Gültigkeit der Verwaltungsvorschrift	13

1.0.0 Allgemeines

- 1) Für Unterkunft und Heizung, sowie weitere damit unmittelbar in Zusammenhang stehende Kosten sind bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende Leistungen zu erbringen.
- 2) Diese Verwaltungsvorschrift soll sicherstellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB XII und SGB II eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Verwaltung erfolgt, insbesondere Ermessen gleichmäßig ausgeübt und die Beurteilungsspielräume entsprechend dem Zweck der Rechtsvorschrift ausgefüllt und unbestimmte Rechtsbegriffe einheitlich ausgelegt werden. Die Pflicht zur konkreten Einzelfallprüfung soll verhindern, dass nicht miteinander vergleichbare Sachverhalte sachwidrig gleich behandelt werden.
- 3) Der Landkreis Sonneberg beauftragt das Jobcenter Arbeitsgemeinschaft Landkreis Sonneberg, bei der Bestimmung der Kosten der Unterkunft nach dieser Verwaltungsvorschrift zu verfahren.
- 4) Bei der Unterkunftsrichtlinie handelt es sich nicht um ein Gesetz im formellen und materiellen Sinne.

Soweit nachfolgend vom Regelsatz bzw. Regelsätzen die Rede ist, trifft dies auch auf Regelleistungen und das Sozialgeld nach dem SGB II zu.

2.0.0 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind SGB II und SGB XII sowie SGB X in der jeweils gültigen Fassung; insbesondere die Regelungen

- zur Hilfe zum Lebensunterhalt § 29 SGB XII
- zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung § 42 S. 1 Nr. 2 SGB XII i.V.m. § 29 SGB XII
- zur Grundsicherung für Arbeitsuchende § 22 und § 23 SGB II
- zum Verwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz SGB X

3.0.0 Kosten für Unterkunft und Heizung

Der Leistungsträger hat die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung finanziell sicherzustellen.

3.1.1 Kosten der Unterkunft in der Mietwohnung

Zu den Kosten der Unterkunft gehören, wenn sie vom Mieter zu übernehmen sind, neben der Miete auch Nebenkosten, z.B. Wassergeld, Gebühren für Kanalisation, Müllabfuhr, gemeinschaftliche Treppenbeleuchtung, Schornsteinreinigung, Gemeinschaftsantennen, Kabelgebühren, Sach- und Haftpflichtversicherung des Gebäudes, laufende Kosten für Sondereinrichtungen wie z.B. Müllschlucker oder Fahrstuhl; Straßenreinigungsgebühren, soweit der Hilfebedürftige aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Straßenreinigung selbst zu übernehmen.

3.1.2 Nachzahlungsbeträge für Nebenkosten

Nachzahlungsbeträge gemäß Nr. 3.1.1 im Rahmen der Jahresabrechnung werden übernommen, soweit sie angemessen im Sinne von Nr. 4.0.0 der Unterkunftsrichtlinie sind und die Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt des Hilfebedarfs bestehen. Die Nachzahlung wird durch die Anzahl der betreffenden Monate geteilt und anteilig den Monaten der bewilligten Leistung hinzugerechnet. Ergeben sich im Rahmen von Vorauszahlungen bei der jährlichen Abrechnung Rückzahlungen und Guthaben, sind diese mit den laufenden Kosten der Unterkunft ab dem Folgemonat zu verrechnen. Die jährlichen Abrechnungen hat der Hilfebedürftige i.R. der ihm obliegenden Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten unverzüglich nach Erhalt vorzu legen. Der Bewilligungsbescheid ist mit einem Widerrufsvorbehalt nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 SGB X, bezogen auf das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen, zu versehen. Es ist im Bescheid zu bestimmen, dass bei Wegfall dieser Anspruchsvoraussetzungen überzahlte Beträge zurückgefordert werden. Der Hilfebedürftige ist auf seine ihm diesbezüglich obliegenden Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten hinzuweisen.

3.1.3 Schulden (Mieter)

Sind Leistungen nach § 22 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 Abs. 1 SGB XII zu übernehmen, soll die Hilfe als Darlehen erbracht werden. Das

Darlehen soll gesichert werden. Nr. 3.4.0 der Unterkunftsrichtlinie ist anzuwenden.

3.1.4 Garagenkosten

Die Miete für eine Garage oder einen Stellplatz kann nur, wenn der Verzicht auf ein Kraftfahrzeug oder eine Garage nicht zumutbar ist, unter Anwendung strenger Maßstäbe ausnahmsweise berücksichtigt werden. Die Übernahme der Garagen- und Stellplatzmiete kommt darüber hinaus nur in Betracht, wenn die Anmietung der Garage oder des Stellplatzes zwingend in Zusammenhang mit der Anmietung der Wohnung steht. In der Regel ist aber eine Weitervermietung zumutbar.

3.1.5 Nicht berücksichtigungsfähige Kosten (Mieter)

Zu den Kosten der Unterkunft gehören nicht die Kosten für:

- Verköstigung,
- Haushaltsenergie, insbesondere Energiekosten für Kochfeuerung, Warmwasserbereitung und Beleuchtung, Kabelerstananschluss, Kabelgebühren, es sei denn, diese sind zwingend vom Mieter zu übernehmen, dann gilt Nr. 3.1.1,
- Bedienung,
- Wäsche,
- die Überlassung von Herden, Kühlschränken, Waschmaschinen, Möbeln u.ä.. Die Bewertung von Sachbezügen richtet sich nach den für die Sozialversicherung zuletzt festgesetzten Werten (Sachbezugsverordnung).

3.1.6 Kosten der Unterkunft im Regelsatz

Sind in den Kosten der Unterkunft (z.B. bei Unterbringung in einer Pension) Leistungen enthalten, die bereits mit dem Regelsatz abgegolten werden, sind die Kosten der Unterkunft um die konkret ausgewiesenen Beträge zu kürzen. Sind die Kosten nicht exakt ausgewiesen (z.B. Kosten der Haushaltsenergie; Kosten für Möblierung), sind die Kosten der Unterkunft unter Berücksichtigung der „Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003“ (EVS 2003) für Haushaltsenergie um 7,7 v.H., bei vollständiger Möblierung (zusätzlich) um 8,0 v.H. des jeweils maßgeblichen Regelsatzes zu kürzen. Bei Teilmöblierung ist der prozentuale Anteil entsprechend zu mindern.

3.1.7 Frauenhäuser, Notunterkünfte

Bei Frauenhäusern, Notunterkünften u.ä. sind die Nutzungsentgelte grundsätzlich als Unterkunftsbedarf, unter Abzug der bereits mit den Regelsätzen abgegoltenen Kosten (z.B. Haushaltsenergie) zu übernehmen (vgl. Nr. 3.1.6)

3.2.0 Unterkunftskosten von Eigenheimbesitzern

Bei Eigenheimbesitzern, Inhabern von Wohnungseigentum usw., soweit es sich um ein nach § 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II bzw. § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII geschütztes Hausgrundstück oder geschützte Eigentumswohnung handelt, zählen zu den Kosten der Unterkunft die tatsächlich entstehenden angemessenen Ausgaben bzw. Belastungen, soweit sie den Rahmen der ortsüblichen Miete nicht wesentlich übersteigen (siehe Nr. 3.1.1). Sind die monatlichen Aufwendungen für ein Eigenheim/Eigentumswohnung unangemessen hoch, darf der Leistungsträger eine Kostenübernahme nicht völlig ablehnen, sondern hat die auf ein angemessenes Maß reduzierten Kosten zu übernehmen.

3.2.1 Berücksichtigungsfähige Kosten der Unterkunft (Eigenheim)

Neben den unter Nr. 3.1.1 genannten Kosten sind außerdem anzuerkennen und auf Monatsbeträge umzurechnen:

- Grundsteuer
- Versicherungsbeiträge, sofern sie angemessen und gesetzlich vorgeschrieben und nicht bereits vom Einkommen absetzbar sind (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB II, § 82 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII)
- Schuldzinsen, soweit sie mit dem Erwerb oder der Errichtung des Gebäudes oder der Eigentumswohnung in unmittelbarem Zusammenhang stehen und keine günstigeren zu erzielen sind (siehe 3.2.6). Hierbei sind die besonderen Umstände des Einzelfalles zu würdigen. Beschaffenheit und Zuschnitt der Immobilie ebenso wie die Finanzierungs-



modalitäten können zu einer Unangemessenheit der anfallenden Kosten führen.

- Erbpachtzinsen
- Zinsen nach § 211 Abs. 1 Nr. 2 LAG für Hypotheken- und Gewinnabgabe.

3.2.2 Schulden (Eigenheimbesitzer)

Sind Leistungen nach § 22 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 Abs. 1 SGB XII zu übernehmen, soll die Hilfe als Darlehen erbracht werden. Das gilt auch bei Schulden aus öffentlichen Abgaben für den Grundbesitz (Erschließungsbeitrag, Ausbaubeiträge und sonstige öffentliche Abgaben), sofern die Schuld im Bewilligungszeitraum entsteht oder entstanden ist und der Hilfebedürftige nachweist, dass er sich erfolglos um eine (weitere) Stundung oder befristete Niederschlagung bemüht hat. Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens ist in jedem Fall, dass Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Das Darlehen soll gesichert werden. Nr. 3.4.0 der Unterkunftsrichtlinie ist anzuwenden.

3.2.3 Rückzahlungen

Für den Fall, dass Rückzahlungen auf bereits geleistete Abgaben erfolgen, sind diese mit den laufenden Kosten der Unterkunft ab dem Folgemonat zu verrechnen.

3.2.4 Nicht berücksichtigungsfähige Kosten der Unterkunft (Eigenheim)

Tilgungsbeträge für Darlehen, die zum Bau oder Erwerb eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung aufgenommen worden sind, sind nicht als Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen, da sie zu einem Vermögenszuwachs führen.

Leibrenten als Gegenleistung für den Erwerb eines Hausgrundstückes sind keine Kosten der Unterkunft.

3.2.5 Kosten für unabdingbaren Erhaltungsaufwand

Neben den unter Nr. 3.1.1 genannten Kosten sind außerdem Kosten für den unabdingbaren Erhaltungsaufwand anzuerkennen. Der unabdingbare Erhaltungsaufwand umfasst nicht die Beseitigung der in Folge jahrelangen Instandsetzungsstaus entstandenen grundhaften Schädigung der Bausubstanz von Gebäudeteilen oder des gesamten Hauses. Zum unabdingbaren Erhaltungsaufwand gehören die Ausgaben für Instandsetzung und Instandhaltung (z.B. Reparatur von Dach oder Heizung, Außenanstrich der Fenster), nicht jedoch die Ausgaben für Schönheitsreparaturen und Verbesserungen (z.B. Heizungseinbau, Neueindeckung des Daches, Einbau von Isolierglasfenstern).

Kostenerstattung für Erhaltungsaufwand ist nur dann zu leisten, wenn Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen tatsächlich anfallen. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Reparatur- und Instandhaltungskosten ist nur ein existentiell notwendiger Bedarf sicherzustellen. Kosten für Reparaturen und Instandhaltung sind daher grundsätzlich nur insoweit berücksichtigungsfähig, wie sie dem Erhalt der Funktions- und Gebrauchsfähigkeit der Immobilie als Wohnung, nicht jedoch primär dem Werterhalt oder der Wertsteigerung dienen.

Je nach Lage des Einzelfalles soll vom Hilfebedürftigen vorhandenes Eigenmaterial eingesetzt werden und es ist die Zumutbarkeit von Eigenleistungen zu prüfen. Soweit Fremdleistungen erforderlich werden, ist vor Bewilligung durch Preisvergleiche von mindestens drei Kostenvorschlägen das günstigste Preis-Leistungs-Verhältnis zu ermitteln, alle Kostenvorschläge sind beim Leistungsträger vorzulegen. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er sich auf dem Kapitalmarkt vergeblich um anderweitige Finanzierung seines unabdingbaren Erhaltungsaufwandes bemüht hat. Die Entscheidung über einen tatsächlich vorliegenden Bedarf an unabdingbarem Erhaltungsaufwand trifft der Leistungsträger nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und Vor-Ort-Prüfung durch einen von ihm beauftragten Fachmann. Die Entscheidung über den zu erstattenden Erhaltungsaufwand ist immer eine Einzelfallentscheidung.

Vor Auszahlung der bewilligten Mittel stellt der Leistungsträger mittels Kontrolle durch einen von ihm beauftragten Fachmann fest, ob die

Maßnahme wie bewilligt auch durchgeführt wurde. Dazu hat der Hilfebedürftige dem Leistungsträger die Erledigung der Maßnahme anzuzeigen und die Rechnung einzureichen.

Der Rechnungsbetrag soll an den Gläubiger direkt gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen nicht sichergestellt ist.

3.2.6 Schuldzinsen für selbstgenutztes Wohneigentum

Soweit der Hilfebedürftige die Übernahme von Schuldzinsen durch den Leistungsträger geltend macht, hat er beim Leistungsträger Folgendes vorzulegen:

- Darlehensvertrag mit Grundbuchauszügen
- Jahreskontoauszug über Kreditbelastung mit Folgeänderungen.

Ergeben sich nach Prüfung der Bedingungen des Einzelfalles und der vorgelegten Unterlagen Hinweise darauf, dass die Schuldzinsen unangemessen hoch sind, hat der Hilfebedürftige auf Anforderung des Leistungsträgers seine Bemühungen zur Zinssenkung nachzuweisen durch:

- Vorlage des Umschuldungsversuches bei kreditführender Bank sowie die Reaktion der Bank (Erfolgsaussichten)
- Vorlage des Stundungsantrages bei kreditführender Bank sowie die Reaktion der Bank (Erfolgsaussichten)
- Erklärung, dass eine Untervermietung aufgrund der baulichen Belange nicht möglich ist.

3.3.0 Abzusetzende Kosten

Von den Kosten der Unterkunft sind abzusetzen:

- gewährtes Wohngeld,
- Untermieteinnahmen,
- Miet-/Kostenanteile der in der Wohnung/dem Eigenheim wohnenden Personen. Diese Anteile ergeben sich aus der Miete oder den Belastungen, verringert um das Wohngeld, geteilt durch die Zahl sämtlicher Bewohner. Die Unterkunfts-kosten sind auf die einzelnen Bewohner entsprechend ihrer Anzahl gleichmäßig nach Kopfteilen aufzuteilen, auch wenn es sich bei einem der Bewohner um ein kleines Kind handelt (vgl. BVG Münster, Beschluss vom 30.08.1984, FEVS 35, 428; BVerwG, Urteil vom 21.01.1988, FEVS 37, 272).

3.4.0 Darlehensgewährung

Soweit der Leistungsträger eine darlehensweise Leistungsgewährung beabsichtigt, hat er das Darlehen durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Darlehensvertrages zu gewähren. Für die Darlehensgewährung ist das verwaltungsinterne Muster „Darlehensvertrag“ anzuwenden. Das Darlehen ist grundsätzlich angemessen zu sichern, z.B. durch Bestellung einer Sicherungshypothek (dingliche Sicherung), durch Sicherungsübereignung oder durch Abtretung von Ansprüchen des Darlehensnehmers auf später fällig werdende Leistungen. Bei Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Darlehensvertrages ist eine Vollstreckungsklausel nach § 60 SGB X aufzunehmen.

4.0.0 Angemessenheit von Unterkunfts-kosten

Die Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft muss mit Blick auf die allgemeinen Grundsätze des Leistungsrechts unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles erfolgen. Dabei kommt es auf die Person des Bedürftigen, die Art seines Bedarfs und die örtlichen Verhältnisse an. Bei einer Einzelfallbetrachtung kann sich zusätzlicher Wohnraumbedarf insbesondere aus der persönlichen Situation der Betroffenen ergeben (Behinderung, Gesundheitszustand, Alter).

Bei einem Bedarf von mehreren Personen ist auch deren Zahl und Alter zu berücksichtigen. Ferner beurteilt sich die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft nach der Zahl der vorhandenen Räume, dem örtlichen Mietniveau und den Möglichkeiten des örtlichen Wohnungsmarktes. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass für die Beurteilung der Angemessenheit der Mietaufwendungen im Hinblick auf die Aufgabe der Hilfeleistungen, nur den „notwendigen“ Bedarf abzudecken,

nicht auf den jeweiligen örtlichen Durchschnitt aller gezahlten Mietpreise abzustellen ist, sondern auf die im unteren Bereich der für vergleichbare Wohnungen am Wohnort des Leistungsempfängers marktüblichen Wohnungsmieten. Auf dieser tatsächlichen Grundlage ist die Spannbreite der leistungsrechtlich angemessenen Aufwendungen für Wohnraum zu ermitteln. Dabei sind grundsätzlich zwei Faktoren zu berücksichtigen, nämlich die Wohnfläche und der Quadratmeterpreis (vgl. z.B. BVerwG, FEVS 45,97).

4.1.0 Angemessene Wohnungsgröße

4.1.1 Wohnflächenhöchstgrenzen

Als Wohnflächenhöchstgrenzen gelten in der Regel folgende Werte:

Anzahl der Bewohner	Angemessene Wohnungsfläche Mietwohnungen in qm	Angemessene Wohnfläche Eigentumswohnungen in qm	Angemessene Wohnfläche Eigenheim in qm
1	45	bis zu 120	bis zu 130
2	60	bis zu 120	bis zu 130
3	75	bis zu 120	bis zu 130
4	85	bis zu 120	bis zu 130
5	95	bis zu 140	bis zu 150
je weitere Person	10	bis zu 20	bis zu 20

Zur Wohnfläche zählen auch alle Nebenräume (z.B. Küche, Flur, Bad, WC)

4.1.2 gerechtfertigter Mehrbedarf

Bei Menschen mit Behinderung, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Vermerk „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) sind, kann behinderungsbedingt insbesondere ein Mehrbedarf von bis zu 15 qm gerechtfertigt sein (z.B. Rollstuhlfahrer und Benutzer eines Rollators als Gehilfe).

4.1.3 Vorhalten von Wohnraum

Das Vorhalten von Wohnraum für außerhalb der Haushaltsgemeinschaft lebende Familienangehörige (z.B. auswärts studierende erwachsene Kinder) kann bei Prüfung der Angemessenheit des Wohnbedarfs nicht berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.08.1985, FEVS 35, 93).

4.1.4 Beurteilungskriterien

Bei der Beurteilung der sozialhilferechtlichen Angemessenheit von Wohnräumen kommt es i.d.R. auf den beanspruchten Gesamtaufwand an (angemessene Grundmiete pro qm x angemessene Quadratmeterzahl), d.h. z.B. eine in der Wohnungsgröße unter der Obergrenze liegende Wohnung kann den angemessenen Grundmietpreis pro qm entsprechend überschreiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Wohnung mit einem Grundmietpreis unter der Obergrenze und einer wesentlich über der Obergrenze liegenden Quadratmeterzahl auch durch zu hohe Neben- und Heizkosten unangemessen sein kann (vgl. VGH München, Beschluss vom 29.04.1999, FEVS 51, 116).

4.1.5 angemessene Nebenkosten

Bei der Anmietung von Wohnraum sollen die Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen einen angemessenen Betrag von 2,20 EUR/qm nicht überschreiten. Gegebenenfalls ist eine Prognose auf der Grundlage eines Vormietverhältnisses zu erstellen.

4.1.6 überhöhte Verbrauchskosten

Liegen bei bestehenden Mietverhältnissen die Heiz- und Betriebskosten über den Betrag von 2,20 EUR/qm, ist anhand der folgenden Betriebskostenabrechnung zu prüfen, ob der Hilfebedürftige unangemessene Verbrauchskosten verursacht (Wasser, Warmwasser, Heizungskosten). Im Fall von überhöhten Verbrauchskosten, die durch den Hilfebedürftigen zu vertreten sind, besteht nur noch Anspruch auf die Übernahme der angemessenen Heiz- und Betriebskosten.

4.2.0 Verfahrensweise bei unangemessenen Unterkunftskosten

4.2.1 Befristete Anerkennung

Unangemessen hohe Aufwendungen für die Unterkunft sind nur so lange als Bedarf anzuerkennen, wie es dem Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel längstens jedoch für sechs Monate (§ 29 Abs. 1 SGB XII, § 22 Abs. 1 SGB II).

4.2.2 6 – Monatsfrist

Ergibt die Prüfung im Einzelfall, dass die Unterkunftskosten unangemessen hoch sind, ist dem Leistungsberechtigten schriftlich die Verpflichtung zur Senkung der Unterkunftskosten mit Fristsetzung (max. 6 Monate) zu bescheiden. Nach Ablauf der Frist sind die Unterkunftskosten auf das angemessene Maß zu reduzieren, es sei denn, dem Hilfebedürftigen war die Senkung der Unterkunftskosten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hatte, nicht möglich oder nicht zumutbar.

4.2.3 Pflichten des Hilfebedürftigen

Hat der Hilfebedürftige eine Verpflichtung zur Senkung der Unterkunftskosten nach Nr. 4.2.2 erhalten, hat der Hilfebedürftige binnen 2 Wochen schriftlich mitzuteilen, welche Maßnahmen er zur Reduzierung der unangemessenen Kosten ergreifen will.

Solche Maßnahmen betreffen:

- soweit der Hilfebedürftige Mieter ist, Prüfung eines Umzuges in eine kostengünstigere Wohnung. Dazu hat der Mieter außerdem monatlich bei mindestens zwei Vermietern vom örtlichen Wohnungsmarkt des Landkreises Sonneberg Mietangebote einzuholen und diese unaufgefordert dem Leistungsträger vorzulegen.
- Reduzierung der Heizkosten durch Senkung des Verbrauchs oder Verwendung von preiswerteren Brennstoffen, sofern deren Einsatz technisch möglich ist.
- Aufnahme von Mietern bzw. Untermietern, soweit bauliche Belange nicht entgegenstehen
- Reduzierung der Nebenkosten

4.2.4 Folgen der fehlenden Mitwirkung des Hilfebedürftigen

Weigert sich der Hilfebedürftige, obwohl es ihm zumutbar ist, sich um eine Absenkung der Unterkunftskosten zu bemühen (z.B. Untervermietung, Wohnungswechsel), werden nur die angemessenen Unterkunftskosten anerkannt. Das Einräumen einer Frist ist entbehrlich.

4.2.5 Darlegungspflicht des Hilfebedürftigen

Macht ein Hilfebedürftiger geltend, es sei ihm wegen der Situation am öffentlichen Wohnungsmarkt des Landkreises Sonneberg nicht möglich, innerhalb von 6 Monaten die Unterkunftskosten auf einen angemessenen Betrag zu senken, so ist er verpflichtet, substantiiert darzulegen, dass eine Absenkung der Unterkunftskosten trotz ernsthafter und intensiver Bemühungen nicht möglich war (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.09.2000, FEVS 52, 211).

4.2.6 Feste Laufzeit des Mietvertrages

Die 6-Monatsfrist nach Nr. 4.2.2 gilt auch dann, wenn ein Mietvertrag für eine feste Laufzeit von (noch) mehreren Jahren abgeschlossen ist (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 19.09.1997, FEVS 48, 2003).

4.2.7 Unzumutbarkeit eines Umzuges

Von der Unzumutbarkeit eines Umzuges kann im Einzelfall ausgegangen werden, wenn das Umzugsverlangen den Leitvorstellungen des SGB XII und SGB II nicht gerecht wird. Unzumutbarkeit liegt nicht schon dann vor, wenn der Umzug vom Hilfebedürftigen und (oder) den übrigen Personen der Bedarfsgemeinschaft als unzumutbar empfunden wird. Bei der Prüfung kommt es nicht primär auf diese subjektiven Empfindungen an, sondern darauf, ob für einen objektiven Betrachter Unzumutbarkeit festzustellen ist. Dies ist eine notwendige und an sich selbstverständliche Eingrenzung, da das Umzugsverlangen vom Betroffenen selbst stets hart empfunden werden dürfte. Bei der Prüfung, ob Unzumutbarkeit vorliegt, ist daher insbesondere zu prüfen, welche Be-



sonderheiten der Einzelfall gegenüber der Situation anderer vergleichbarer Gruppen von Hilfebedürftigen aufweist.

So ist ein Umzug nicht allein deshalb unzumutbar, weil ein Hilfebedürftiger die Wohnung schon länger (z.B. 30 Jahre) bewohnt. Eine derartige Wohndauer allein vermag auch bei älteren Hilfebedürftigen die Unzumutbarkeit eines derartigen Ansinnens nicht zu begründen (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 15.08.2000, FEVS 53, 65).

4.2.8 Fallbeispiele zu Nr. 4.2.7

Insbesondere in den nachfolgend genannten Fällen kann regelmäßig von der Unzumutbarkeit eines Umzuges ausgegangen werden:

- Es ist konkret absehbar, dass der Hilfebedürftige in einem Zeitraum von 6 Monaten ab Umzugsverpflichtung voraussichtlich aus dem Leistungsbezug ausscheidet (z.B. durch konkret absehbare Beschäftigung, konkret absehbaren Rentenbezug). Die Hoffnung eine Hilfebedürftigen auf den Erfolg seiner Arbeitsuche reicht hierfür ausdrücklich nicht.
- Eine schwere Erkrankung steht dem Umzug nachweislich entgegen, ggf. Einschaltung des Amtsarztes.
- Es ist eine Behinderung des Hilfebedürftigen oder eines Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft vorhanden oder ein getreten (Vorlage des Ausweises nach dem Schwerbehindertengesetz), aufgrund deren ein Umzug unzumutbar ist.

Eine (weitere) Einschränkung von Umzügen wegen unangemessener Unterkunftskosten kann sich aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ergeben.

5.0.0 Heizkosten

5.0.1 Angemessene Heizkosten

Laufende und einmalige finanzielle Aufwendungen für Heizkosten werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind. Heizkosten, welche den angemessenen Umfang unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten übersteigen, sind nicht anzuerkennen. Die tatsächlichen Heizkosten gemäß Heizkostenabrechnung (abzüglich Kosten für Warmwasser und Kochenergie) sind dann nicht zu erstatten, soweit im konkreten Einzelfall Hinweise auf verschwenderisches Energieverhaltensverhalten des Hilfebedürftigen vorliegen. Der Umstand, dass der konkrete Energieverbrauch oberhalb des allgemeinen Durchschnittsverbrauchs liegt, reicht dabei zur Annahme verschwenderischen Heizverhaltens allein nicht aus, da zu Beurteilung der Angemessenheit alle wesentlichen verbrauchsbeeinflussenden Faktoren mit einzubeziehen sind. Diese sind insbesondere:

- Alter und Effizienz der Heizungsanlage
- Beschaffenheit der Wohnung im Hinblick auf Wärmeisolierung, Größe des Haushaltes und Größe der Wohnung bzw. des Eigenheimes
- tägliche Aufenthaltsdauer in der Wohnung
- besonderer Wärmebedarf von Mietgliedern der Bedarfsgemeinschaft
- außergewöhnliche Dauer oder Intensität der Kälteperiode.

Verbrauchsbeeinflussende Faktoren, die nicht verhaltensbedingt sind, wie z.B. unzureichende Wärmeisolierung oder veraltete Heizungsanlagen können nur dann zu einer Unangemessenheit der Heizkosten führen, wenn sie durch einen wirtschaftlich vernünftigen Umzug in eine modernere Wohnung beseitigt oder gemindert werden könnten. Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit eines Umzuges ist eine Gesamtbeurteilung insbesondere von Heizkosten, Kaltmiete und Umzugskosten erforderlich.

5.0.2 Inhalt der Heizkosten

Die laufenden und einmaligen Heizkosten bemessen sich nach dem notwendigen Bedarf für Heizung der Wohnung ohne den Bedarf für Warmwasser und Kochenergie.

5.0.3 Nachzahlungsbeträge

Nachzahlungsbeträge im Rahmen der Jahresabrechnung werden übernommen, soweit sie angemessen im Sinne von Nr. 4.0.0 der Unterkunftsrichtlinie sind und die Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt

des Hilfebedarfes bestehen. Die jährlichen Abrechnungen hat der Hilfebedürftige im Rahmen der ihm obliegenden Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten unverzüglich nach Erhalt vorzulegen. Der Bewilligungsbescheid ist mit einem Widerrufsvorbehalt nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 SGB X, bezogen auf das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen, zu versehen. Es ist im Bescheid zu bestimmen, dass bei Wegfall dieser Anspruchsvoraussetzungen überzahlte Beträge zurückgefordert werden. Der Hilfebedürftige ist auf seine ihm diesbezüglich obliegenden Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten hinzuweisen.

5.1.0 Kosten für Warmwasserbereitung und Kochenergie

Soweit die Kosten für Warmwasserbereitung separat von Heizkosten ausgewiesen sind, werden diese in tatsächlicher Höhe von den Leistungen für Heizung abgezogen. Beinhaltend andernfalls die Heizkostenvorauszahlungen eine Vorauszahlung für Warmwasser bzw. die Kochenergie, ist der Vorauszahlungsbetrag um folgende Werte zu mindern: um 18 % für Warmwasser, um 5 % für Kochenergie.

Die ist erforderlich, da die Kosten der Warmwasserbereitung und die Kosten der Kochfeuerung mit den Regelleistungen (§ 28 SGB XII, § 20 SGB II) abgegolten sind.

5.2.0 Pauschale Verbrauchsmengen für Heizkosten bei Einzelheizung

Für die Gewährung von Heizungshilfen für feste Brennstoffe und Heizöl gelten die pauschalen Verbrauchsmengen (in EUR) entsprechend den jährlichen Empfehlungen des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit. Für die Gewährung von Heizungshilfen für Flüssiggas gelten folgende pauschale Verbrauchsmengen:

Anzahl der Personen im Haushalt	Menge Flüssiggas in Liter
1-2	2088 l
3-4	2610 l
5 und mehr	3132 l

5.3.0 Zahlungsweise

In laufenden Fällen, bei denen mit durchgehender Hilfebedürftigkeit im Winterhalbjahr zu rechnen ist, kann die Leistung in einer Summe vor der Heizperiode bzw. in entsprechenden Monatsbeträgen zusammen mit den Kosten der Unterkunft überwiesen werden. In diesem Fall ist der Bewilligungsbescheid mit einem Widerrufsvorbehalt nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 SGB X, bezogen auf das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen, zu versehen. Es ist im Bescheid zu bestimmen, dass bei Wegfall dieser Anspruchsvoraussetzungen überzahlte Beträge zurückgefordert werden. Der Hilfebedürftige ist auf seine ihm diesbezüglich obliegenden Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten hinzuweisen. In Fällen, in denen mit Änderungen zu rechnen ist bzw. die Bedürftigkeit während der Heizperiode (01. Oktober des laufenden Jahres bis 30. April des nächsten Jahres) festgestellt wird, sind Zahlungen in angemessenen Teilbeträgen vorzunehmen.

6.0.0 Sonderfälle

1. Hilfebedürftige, die während des Bezuges von Leistungen nach SGB XII bzw. SGB II ohne Notwendigkeit in eine unangemessen teure Wohnung ziehen, haben von Anfang an keinen Anspruch auf Übernahme der unangemessen hohen Aufwendungen für die Unterkunft. Es fehlt von vornherein an der vorübergehenden Unzumutbarkeit einer Kostensenkung, an die § 29 Abs. 1 SGB XII bzw. § 22 Abs. 1 SGB II den Anspruch auf befristete Übernahme unangemessen hoher Unterkunftskosten knüpfen (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.05.1996, FEVS 47, 97).

2. Dies gilt auch für Hilfebedürftige, die im Zeitpunkt des ohne Notwendigkeit durchgeführten Wohnungswechsels Leistungen (noch) nicht erhielten, die neue, unangemessen teure Unterkunft jedoch in Kenntnis des Umstandes anmieten, dass sie die Miete nicht aus eigenen Mittel würden bestreiten können, mithin ihren Unterkunftsbedarf vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig unnötig erhöhen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.11.1986, BVerwG 75, 168).

7.0.0 Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution

Bei vorheriger Zustimmung des Leistungsträgers können Mietkaution, Genossenschaftsanteile und unumgängliche Wohnungsbeschaffungskosten (z.B. Maklerkosten, Ablösungsbeiträge) übernommen werden, wenn der Umzug durch den Leistungsträger veranlasst wird oder leistungsrechtlich notwendig ist.

Die Hilfebedürftigen haben vorrangig auf Unterkünfte zurückzugreifen, die derartige Kosten nicht verursachen. Soweit dies nicht möglich ist, hat der Leistungsträger zunächst zu prüfen, ob die Zahlung einer Mietkaution durch Übernahme einer Bürgschaftserklärung seitens des Landkreises Sonneberg abgewendet werden kann. Erst wenn der zukünftige Vermieter sich nicht mit der beabsichtigten Bürgschaft einverstanden erklärt, ist ein Darlehen zu gewähren. Mietkaution und Genossenschaftsanteile sind als zinslose Darlehen zu gewähren, weil der Hilfebedürftige unter bestimmten Voraussetzungen einen Rückzahlungsanspruch hat (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 24.02.1992, FEVS 42, 236). Das Darlehen ist in angemessenen monatlichen Raten zurückzuzahlen. Nr. 3.4.0 der Unterkunftsrichtlinie ist anzuwenden.

8.0.0 Umzugskosten

Zu den Kosten der Unterkunft gehören auch die Kosten eines leistungsrechtlich notwendigen Umzuges und die damit in Zusammenhang stehenden Renovierungskosten. Grundsätzlich sind Umzug und Renovierung in Selbsthilfe durchzuführen. In diesem Fall sind nur für die Selbsthilfe erforderlichen Kosten zu übernehmen (z.B. Mietwagen, Materialkosten).

8.1.0 Kostenübernahme

Ist es dem Hilfebedürftigen nicht möglich und zumutbar, den Umzug/ die Renovierung selbst durchzuführen, kann die Übernahme der Kosten durch ein Handwerks- bzw. Umzugsunternehmen in Betracht kommen. Der Hilfebedürftige hat hierzu in der Regel drei Kostenvoranschläge von Mietwagenanbietern bzw. Umzugsunternehmen einzureichen. Voraussetzung für die Kostenübernahme ist die vorherige Zustimmung des Leistungsträgers.

8.2.0 Notwendiger Umzug

- Ein Umzug ist leistungsrechtlich notwendig, wenn:
 - ein rechtskräftiges Räumungsurteil vorliegt und den Mieter kein Verschulden an der Räumung der Wohnung trifft (z.B. bei Abriss), die bisherige Wohnung nachweislich nicht den gesundheitlichen Anforderungen genügt und nachweislich keine Aussicht auf eine Beseitigung der Mängel durch den Vermieter in einer angemessenen Frist besteht.
 - die bisherige Wohnung unangemessen ist und der Leistungsträger einen Umzug fordert,
 - die bisherige Wohnung zu klein ist, um ein menschenwürdiges Leben sicherzustellen,
 - berufliche Gründe den Umzug erfordern,
 - andere Gründe den Umzug notwendig machen (z.B. Ehescheidung).
- Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine leistungsrechtliche Notwendigkeit schon dann besteht, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund für den Umzug vorliegt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.04.1989, FEVS 39, 73; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 02.09.1996, FEVS 47, 325; Hess. VGH, Urteil vom 19.03.1991, FEVS 41, 422).
- Wenn es notwendig gewesen ist, dass der Hilfebedürftige eine neue Wohnung angemietet und bezogen hat und wenn er alles ihm Mögliche und zumutbare getan hat, um die Aufwendung für die frühere Wohnung so gering wie möglich zu halten, können ggf. auch doppelte Mietzahlungen notwendig sein.

8.3.0 Mietzahlung für bereits geräumte Wohnung

Neben der Miete für die neue Wohnung wird dann auch bis zur Beendigung des alten Mietverhältnisses für die bereits geräumte Wohnung Miete ohne verbrauchsabhängige Nebenkosten wie Wasser, Müllgebühren und Heizkosten gezahlt (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 25.10.2001, FEVS 53, 247; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom

08.06.1999, FEVS 51, 127).

8.4.0 Kosten bei Beendigung des Mietverhältnisses

- Auch Kosten, die bei Beendigung des Mietverhältnisses aufzuwenden sind, um die Wohnung in den bei Einzug übernommenen Zustand zu versetzen, sind grundsätzlich Bestandteil der Unterkunftskosten und gehören damit zum notwendigen Umzugsbedarf, wenn eine entsprechende Vereinbarung im Mietvertrag getroffen worden ist, die Renovierung bei Zugrundelegung der Vertragsbedingungen notwendig und der Auszug sozialrechtlich gerechtfertigt ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.4.1992, FEVS 43, 95).
- Die Schlussrenovierung nach dem Tod stellt eine Nachlassschuld dar (§ 1967 BGB), für die der Erbe haftet. Ein Anspruch des Erben gegen den Leistungsträger besteht nicht.
- Kosten für weitergehende Reparaturen wegen Beschädigung der Mietsache gehören nicht zum Unterkunftsbedarf, denn notwendig ist nur der Unterkunftsbedarf, der dem Hilfebedürftigen bei ordnungsgemäßer Wohnnutzung entsteht. Soweit sich ein Hilfebedürftiger durch vertragswidriges Verhalten dem Vermieter gegenüber ersatzpflichtig macht, liegt die Durchsetzbarkeit derartiger Ersatzansprüche im Risikobereich des Vermieters (vgl. BVerwG, Beschluss vom 03.06.1996, FEVS 47, 289).

9.0.0 Zahlungen direkt an den Vermieter

- Kosten für Unterkunft und Heizung sollen vom Leistungsträger an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen nicht sichergestellt ist (§ 29 Abs. 1 SGB XII; § 22 Abs. 4 SGB II). Dies ist z.B. der Fall, wenn vom Leistungsempfänger bereits in der Vergangenheit Einkommen, das für Miete, Energieabschläge u.a. an sich einzusetzen war, anderweitig verwendet wurde (z.B. Obdachlose in städtischen Einrichtungen). Dies ist auch dann der Fall, wenn der Mieter mit mindestens 2 Monatsmieten in Verzug ist.
- Mit Zustimmung des Leistungsempfängers können die Leistungen für die Unterkunft auch ansonsten an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.

10.0.0 Höchstbeträge für Kosten der Unterkunft und Heizung

Für den Landkreis Sonneberg werden folgende Höchstbeträge für monatlich angemessene Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Anwendungsbereich nach § 22 SGB II, § 29 und § 42 SGB XII festgelegt:

Anzahl der Personen im Haushalt	angemessene Wohnungsfläche in Mietwohnungen	Kaltmiete	angemessene Unterkunftskosten einschließlich Heizung und Nebenkosten (2,20 €)
1 Person	bis zu 45 qm	4,00 €	bis zu 279,00 €
2 Personen	bis zu 60 qm	4,00 €	bis zu 372,00 €
3 Personen	bis zu 75 qm	3,80 €	bis zu 450,00 €
4 Personen	bis zu 85 qm	3,80 €	bis zu 510,00 €
5 Personen	bis zu 95 qm	3,60 €	bis zu 551,00 €
je weitere Person	bis zu 10 qm Wohnfläche	3,60 €	

Die Richtwerte für angemessene Heizkosten werden auf 1,35 €/qm und für sämtliche Nebenkosten auf 0,85 €/qm festgelegt.

11.0.0 Gültigkeit der Verwaltungsvorschrift

Der Kreistag des Landkreises Sonneberg hat in seiner Sitzung am 20.12.2006 mit Beschluss Nr.: 228/19/2006 dieser Verwaltungsvorschrift - Unterkunftsrichtlinie - zugestimmt. Die Verwaltungsvorschrift - Unterkunftsrichtlinie - tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift - Unterkunftsrichtlinie - vom 15.12.2005 außer Kraft.



Amtliche Bekanntmachung

Fleischbeschaubezirke

Fleischbeschaubezirk I:	Unterlind, Heubisch, Mupperg, Oerlsdorf, Mogger, Sichelreuth, Rotheul, Linden-berg, Neuhaus-Schierschnitz, Gefell, Rottmar, Föritz, Sonneberg, Mönchsberg, Heinersdorf, Jagdshof, Judenbach, Neuenbau, Hüttengrund, Blechhammer.
Fleischbeschaubezirk II:	Steinach, Haselbach, Hasenthal.
Fleischbeschaubezirk III:	Siegmundsburg, Limbach, Scheibe-Alsbach, Steinheid, Neuhaus am Rennweg, Ernstthal, Lauscha.
Fleischbeschaubezirk IV:	Mengersgereuth-Hämmern, Schichtshöhn, Rabenäußig.
Fleischbeschaubezirk V:	Rückerswind, Döhlau, Effelder, Seltenendorf, Grümpen, Rauenstein, Mesechenbach, Theuern, Truckenthal, Bachfeld, Mausendorf, Schalkau, Almerswind, Roth, Selsendorf, Emstadt, Truckendorf, Görsdorf, Ehnese, Katzberg.

Fleischkontrolleure

Fleischbeschaubezirk I:	Dr. Reinhard Krehahn Mühlstraße 15 96529 Mengersgereuth-Hämmern Tel.: 03675-746189 Dr. Claudia Kühn Steinheider Straße 41 96529 Mengersgereuth-Hämmern Tel.: 03675-421468
Vertreter:	Herr Schnetter (siehe Fleischschaubezirk IV)
Fleischbeschaubezirk II:	Herr Volkmar Hofmann Ringstraße 35 96523 Steinach Tel.: 036762-32662
Vertreter:	Frau DVM Müller (siehe Fleischschaubezirk III)
Fleischbeschaubezirk III:	Frau DVM Marion Müller Telleweg 12 98724 Ernstthal Tel.: 036702-20609
Vertreter:	Herr Hofmann (siehe Fleischschaubezirk II)
Fleischbeschaubezirk IV:	Herr Heinz Schnetter Am Adelsberg 18 96529 Mengersgereuth-Hämmern Tel.: 03675 - 746187
Vertreter:	Dr. Krehahn, Frau Dr. Kühn (siehe Fleischschaubezirk I)
Fleischbeschaubezirk V:	Herr Ralf Pohl Ringstraße 11 96528 Theuern Tel.: 036766-80114, 0173-8982330
Vertreter:	Dr. Krehahn, Frau Dr. Kühn (siehe Fleischschaubezirk I)

Fleischhygienerechtliche Bestimmungen

Untersuchungspflichtige Tierarten, nach § 1 FIHG:

• Schlacht- und Fleischuntersuchung: Rinder; Schweine (auch Spanferkel); Schafe (auch Lämmer); Ziegen (auch Lämmer); andere Paarhufer; Pferde; andere Einhufer; Kaninchen; die als Haustiere gehalten werden; Haarwild, das auf andere Weise als durch Erlegen getötet wird

• nur Fleischuntersuchung: Erlegtes Haarwild

Die Schlacht- und Fleischuntersuchung kann bei Hauskaninchen, die Fleischuntersuchung bei erlegtem Haarwild unterbleiben, wenn keine Merkmale festgestellt werden, die das Fleisch als bedenklich zum Genuss für Menschen erscheinen lassen, und

1. das Fleisch zum eigenen Verbrauch verwendet oder unmittelbar an einzelne natürliche Personen zum eigenen Verbrauch abgegeben wird oder
2. das erlegte Haarwild unmittelbar nach dem Erlegen in geringen Mengen an nahe gelegene be- oder verarbeitende Betriebe zur Abgabe an Verbraucher zum Verzehr an Ort und Stelle oder zur Verwendung im eigenen Haushalt geliefert wird.

• Amtliche Trichinenuntersuchung, wenn das Fleisch zum Genuss für Menschen

verwendet werden soll: Schweine; Einhufer; Wildschweine; Bären; Füchse; Sumpfbiber; Dachse; andere fleischfressende Tiere, die Träger von Trichinen sein können

Im Übrigen wird auf die Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen verwiesen.

Anmeldung zur Schlacht- und Fleischuntersuchung, nach § 4 FIHV

(1) Der Verfügungsberechtigte hat Schlachttiere, die der Schlacht- und Fleischuntersuchung unterliegen, so rechtzeitig unter Angabe des in Aussicht genommenen Zeitpunktes der Schlachtung bei der für die Schlacht- und Fleischuntersuchung zuständigen Behörde anzumelden, dass die Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Richtlinie zur Durchführung der amtlichen Schlacht- und Fleischuntersuchung außerhalb zugelassener oder registrierter Betriebe in Thüringen

• Hausschlachtungen sind vom Verfügungsberechtigten rechtzeitig, in der Regel mindestens 48 Stunden vor dem beabsichtigten Schlachttermin, bei dem zuständigen amtlichen Tierarzt oder Fleischkontrolleur zur Schlacht- und Fleischuntersuchung anzumelden.

• Die Untersuchung auf Trichinen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 FIHG ist Bestandteil der Fleischuntersuchung und bestimmt sich nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 1 FIHV.

Strafvorschriften, nach § 28 FIHG

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. ein Tier, das nach diesem Gesetz der Schlacht- und Fleischuntersuchung unterliegt, schlachtet, bevor die vorgeschriebene Untersuchung durchgeführt worden ist,
 2. Fleisch, das nach diesem Gesetz der Fleischuntersuchung oder der Untersuchung auf Trichinen unterliegt, zum Genuss für Menschen zubereitet oder in den Verkehr bringt, bevor die vorgeschriebene Untersuchung durchgeführt worden ist,
- ...
- (2) Der Versuch ist strafbar.

Gebühren

Tier	Gebühren
Einhufer	18,80 €
Rind	14,00 €
Schaf/Ziege	6,60 €
Haarwild	7,80 €
Schwein mit TU	12,80 €
TU bei Einhufern	6,30 €
TU bei Schwarzwild, Probenahme durch Erlaubnisinhaber	6,00 €
TU bei Schwarzwild, amtliche Probenahme	12,00 €
km-Pauschale	0,27 €

TU: Trichinen-Untersuchung

DVM Schmutde
Amtstierarzt

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband

Beschlüsse der 23. (A) Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg am 11.12.2006 – nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. VV 12/23A/06

Beitritt der Stadt Lauscha zum Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt entsprechend § 35 Absatz 1 Ziffer 13 i.V.m. Absatz 14 der Geschäftsordnung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes vom 08.03.2005 gemeinsam mit der Stadt Lauscha ein Strukturkonzept zum Beitritt der Stadt Lauscha in den Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg zu erstellen. Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband erklärt verbindlich, dem Beitritt der Stadt Lauscha zum WAZ Sonneberg zuzustimmen, soweit sich hieraus keine zusätzliche Belastung für den WAZ Sonneberg ergibt. Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, mit der Stadt Lauscha entsprechende Verhandlungen zu führen.

gez. Zehner, Verbandsvorsitzender

Dienststempel

Beschluss-Nr. VV 19/23A/06

Vertrag über die Übernahme von Erschließungsanlagen in Neuhaus-Schierschnitz - Burgweg

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckver-

bandes Sonneberg stimmt gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 1 der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 29.05.1998, in der Fassung der 1.Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 06.06.2006, dem Abschluss des vorliegenden Vertrages über die Übernahme von Erschließungsanlagen zwischen den Erschließern und dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg zu.

gez. Zehner, Verbandsvorsitzender

Dienstsiegel

Beschluss-Nr. VV 20/23A/06

Erschließungsvereinbarung zur erstmaligen Erschließung des Wohngebietes „Wohnsiedlung Mönchsberger Straße“ in Sonneberg

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg stimmt gemäß § 13 Absatz 1 Ziffer 1 der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 29.05.1998, in der Fassung der 1.Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 06.06.2006, dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarung zur erstmaligen Erschließung des Wohngebietes „Wohnsiedlung Mönchsberger Straße“ in Sonneberg zwischen der Firma Udo Barnikol und dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg zu.

gez. Zehner, Verbandsvorsitzender

Dienstsiegel

Beschlüsse der 24. (A) Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg am 14.02.2007 – öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. VV 01/24A/07

Haushaltssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg für das Wirtschaftsjahr 2007

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 5 der Geschäftsordnung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 08.03.2005 die Haushaltssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg für das Wirtschaftsjahr 2007.

gez. Zehner, Verbandsvorsitzender

Dienstsiegel

Beschluss-Nr. VV 02/24A/07

Investitionsprogramm 2007 des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 5 der Geschäftsordnung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 08.03.2005 das Investitionsprogramm für das Jahr 2007 für die Bereiche Abwasser und Trinkwasser. Die im „Sachverhalt“ genannten Kosten sind bindend. Bei Änderungen des Investitionsprogramms ist entsprechend der Geschäftsordnung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes vorzugehen. Die Werkleitung wird verpflichtet, für das Haushaltsjahr 2008 das Investitionsprogramm verstärkt auf den Substanzerhalt der wasserwirtschaftlichen Anlagen der Stadt Sonneberg auszurichten.

gez. Zehner, Verbandsvorsitzender

Dienstsiegel

Beschluss-Nr. VV 03/24A/07

Zukünftige Durchführung der Fäkalschlamm Entsorgung ab dem 01.01.2008

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt entsprechend des § 35 Absatz 2 in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Ziffer 2 der Geschäftsordnung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 08.03.2005 ab dem 01.01.2008 die Fäkalschlamm Entsorgung, basierend auf dem Verhältnis „vorhandene Grubengrößen zu angeschlossenen Personen“ durchzuführen. Der sich daraus ergebende Entleerungszyklus ist für jede Verbrauchsstelle per Bescheid festzusetzen und hiernach die Entleerung für die Gültigkeit und Dauer des Bescheides durchzuführen. Die Werkleitung wird ermächtigt und beauftragt, alle notwendigen Satzungsänderungen vorzubereiten und basierend auf den geänderten Rahmenbedingungen die VOL-Ausschreibung zur Fäkalschlamm Entsorgung für die Jahre 2008 bis 2010 durchzuführen.

gez. Zehner, Verbandsvorsitzender

Dienstsiegel

Haushaltssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg für das Wirtschaftsjahr 2007

Aufgrund des § 36 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) i.d.Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) i.V. m. §§ 53 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.

Dezember 2005 (GVBl. S. 446) erlässt der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2007:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt.

1.	Im Erfolgsplan Betriebszweig Trinkwasser werden die Erträge auf T€ und die Aufwendungen auf T€ festgesetzt.	7.758 7.758
2.	Im Erfolgsplan Betriebszweig Abwasser werden die Erträge auf T€ und die Aufwendungen auf T€ festgesetzt.	7.480 7.480
3.	Im Vermögensplan Betriebszweig Trinkwasser werden die Einnahmen auf T€ und die Ausgaben auf T€ festgesetzt.	14.142 14.142
4.	Im Vermögensplan Betriebszweig Abwasser werden die Einnahmen auf T€ und die Ausgaben auf T€ festgesetzt.	7.293 7.293
5.	Im Investitionsplan Betriebszweig Trinkwasser werden die Ausgaben auf T€ festgesetzt.	6.946
6.	Im Investitionsplan Betriebszweig Abwasser werden die Ausgaben auf T€ festgesetzt.	4.306

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für den Bereich Trinkwasser T€ 7.871 für den Bereich Abwasser T€ 1.433 festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird für die Wasserversorgung auf T€ 2.791 und für die Abwasserentsorgung auf T€ 1.623 festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für die Wasserversorgung auf T€ 1.000 und für die Abwasserentsorgung auf T€ 1.000 also insgesamt auf T€ 2.000 festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Sonneberg, den

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg
Zehner, Verbandsvorsitzender Dienstsiegel

II.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle des WAZ Sonneberg, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung in der Zeit vom 29.03.2007 bis 20.04.2007 - in der Geschäftsstelle des WAZ Sonneberg, PIKO-Platz 1, 96515 Sonneberg während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. (§ 57 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - ThürKO -).

III.

Das Landratsamt Sonneberg hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.03.2007 die Genehmigung erteilt.

IV.

Vorstehende Haushaltssatzung wurde vom Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband am 14.02.2007 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Sonneberg, den 15.03.2007

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg
Zehner, Verbandsvorsitzender Dienstsiegel



Recht Wirtschaft Steuern

Dr. Grün, Eifel,
Ringelstein,
Schmidt und Kollegen
Überörtliche Anwaltssozietät

Horst Schmidt
Rechtsanwalt, OLG Zulassung

Christine Heinz-Schmidt
Rechtsanwältin, auch Fachanwältin
für Familienrecht, OLG Zulassung

Nicole Apel
Rechtsanwältin, OLG Zulassung

Öffentliches und Privates Baurecht,
Arbeitsrecht, Verkehrsrecht,
Ehescheidung, Erbrecht,
Strafrecht, Sorgerecht,
Wettbewerbsrecht,
Unterhaltsrecht,
Verwaltungsrecht,
Patientenverfügung,
Mietrecht, Vertragsrecht,
Mahn- & Vollstreckungsrecht

Bahnhofstr. 61 (Kreissparkasse)
D-96515 Sonneberg/Thüringen
Telefon 0 36 75 / 89 15 0
Telefax 0 36 75 / 89 15 40
kanzlei@son.gruen-kollegen.de

In Kooperation mit
Barz + Willems GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

erfolg@bohtl.de



likra



**mehr als
nur günstig**

Kuschlig warm: nur 99 Cent*
Mit unserem Erdgas ganz einfach.



likra

**Licht- und Kraftwerke
Sonneberg GmbH
Tel. 03675 89 27 0
www.likra.de**

*Verbrauchskosten an einem Tag bei einem Wohnzimmer mit 20qm Größe mit 2,4 kw Wärmebedarf und Jahreskosten i.H.v. 351 Euro